

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Gremium:</b>	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	<b>Datum:</b>	31.07.2020
<b>Behandlung:</b>	Entscheidung	<b>Aktenzeichen:</b>	FB 2 51122
<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	öffentlich	<b>Vorlage Nr.</b>	2-2356/20/01-374
<b>Sitzungsdatum:</b>	02.07.2020	<b>Niederschrift:</b>	01/BPU/010

### Lärmaktionsplanung - Auftragsvergabe

#### Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind die Kommunen verpflichtet, Strategische Lärmkarten in einem Turnus von 5 Jahren für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr zu erstellen. Darauf aufbauend sind Aktionspläne zu erstellen für die Bereiche, die in der Strategischen Lärmkartierung erfasst wurden. Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung sind alle 5 Jahre zu aktualisieren (aktuell: sog. 3. Runde).

Die Verbandsgemeinden Gerolstein, Obere Kyll und Hillesheim haben zum 01.01.2019 zu der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein fusioniert. Im Rahmen der vor der Fusion stattgefundenen Lärmkartierung wurden verschiedene Aufgabenstellungen ermittelt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für die neu entstandene Verbandsgemeinde Gerolstein eine Aktualisierung der Lärmaktionsplanung vorzunehmen ist.

Die Verwaltung hat sich diesbezüglich zwei Angebote von Fachbüros eingeholt.

Diese sind:

**GSB – Schalltechnisches Beratungsbüro Prof. Dr. Kerstin Gering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz, Wendalinusstraße 2, 66606 Sankt Wendel**

**Honorarforderung: 5.997,60 Euro**

#### Ergänzende Hinweise:

Optional wird noch eine zusätzliche Nachkartierung von Straßenabschnitten in der Stadt Gerolstein, inkl. Maßnahmenplanung angeboten. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 1.000,00 Euro netto zuzüglich 5% Nebenkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Im Planungshonorar ist ein Präsentationstermin enthalten. Weitere Termine werden mit einem Tagessatz von 600,00 Euro zzgl. Fahrtkosten von 0,40 €/km in Rechnung gestellt.

#### **Zweiter Anbieter:**

**Honorarforderung: 11.095,56 Euro**

#### Ergänzende Hinweise:

Das Planungshonorar wird in eine Konfliktanalyse und Vorbereitung der Lärmaktionsplanung sowie in den sich dann anschließenden Teil der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans aufgliedert.

Nach Prüfung beider Angebote empfiehlt die Verwaltung eine Auftragsvergabe an das Büro GSB – Schalltechnisches Beratungsbüro Prof. Dr. Kerstin Gering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz, Wendalinusstraße 2, 66606 Sankt Wendel

Verbandsgemeinde Gerolstein

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Erstellung einer Lärmaktionsplanung ist verpflichtende Aufgabe der Verbandsgemeinde Gerolstein (Umsetzung von EU-Recht). Im Haushaltsplan 2020 wurde ein Betrag in Höhe von 15.000 Euro eingestellt. Die Finanzierung ist somit haushaltsrechtlich gesichert.

**Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt die Vergabe für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (3. Runde) an das GSB – Schalltechnisches Beratungsbüro Prof. Dr. Kerstin Gering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz, Wendalinusstraße 2, 66606 Sankt Wendel zum Angebotspreis in Höhe von 5.997,60 Euro.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

---

## **Verbandsgemeinde Gerolstein**

### **Lärmaktionsplanung**

Leistungs- und Honoraraufstellung für die Unterstützung, Beratung und Durchführung

Sankt Wendel, den 18.06.2018

## 1 Aufgabenstellung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind die Kommunen verpflichtet, Strategische Lärmkarten in einem Turnus von 5 Jahren für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr zu erstellen. Darauf aufbauend sind Aktionspläne zu erstellen für die Bereiche, die in der Strategischen Lärmkartierung erfasst wurden. Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung sind alle 5 Jahre zu aktualisieren (aktuell 2017/2018: sog. 3. Runde).

Die Lärmkartierung für die Gemeinden von Rheinland-Pfalz wurden auch in der 3. Runde zentral im Auftrag des Landesamts für Umwelt durch eine Bietergemeinschaft (Büro GSB GbR, SoundPLAN GmbH und HS Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld) durchgeführt. Die Ergebnisse und die der Kartierung zugrundeliegenden Daten stehen den Gemeinden zur Verfügung.

Die Verbandsgemeinden Gerolstein, Obere Kyll und Hillesheim fusionieren zum 01.01.2019 zu der Verbandsgemeinde Gerolstein. Da davon auszugehen ist, dass vor der Fusion die Fertigstellung des Lärmaktionsplans nicht erfolgen kann, erscheint es sinnvoll, bei der Durchführung der Lärmaktionsplanung bereits jetzt die derzeit noch bestehenden 3 Verbandsgemeinden gemeinsam zu betrachten.

In der Lärmkartierung wurde folgende Straße untersucht:

Verbandsgemeinde Obere Kyll:

- Bundesstraße 51.

Ergebnis der Lärmkartierung ist, dass kaum Betroffene ermittelt werden. Eine Maßnahmenplanung ist nicht erforderlich. Da bereits in der Stufe II ein Lärmaktionsplan erstellt wurde, ist dieser fortzuschreiben.

Verbandsgemeinde Hillesheim:

- Keine Hauptverkehrsstraßen.

Innerhalb der Verbandsgemeinde verläuft die L 26 (Kölner Straße), die in der Lärmkartierung als Sonstige Straße (< 8.219 Kfz/24h) berücksichtigt worden ist. Anwohner dieser Straße haben bereits vermehrt Beschwerden bei den zuständigen Behörden eingereicht, so dass in Abstimmung mit der VG im Zuge der Lärmaktionsplanung eine Maßnahmenplanung erfolgt.

Verbandsgemeinde Gerolstein:

- Bundesstraße 410.

In der Umgebung der Bundesstraße werden in der Stadt Gerolstein und in der Gemeinde Pelm Betroffene ermittelt, die Pegeln über 70 dB(A) im gesamten Tagzeitraum bzw. über 60 dB(A) in der Nacht ausgesetzt sind. In der Umgebung dieser Straße ist deshalb eine Lärmaktionsplanung durchzuführen.

In der Stadt Gerolstein verlaufen die Landesstraße 29 als Nord-Süd-Verbindung (Lindenstraße, Raderstraße, Waldstraße) sowie die Kreisstraße 32 als West-Ost-Verbindung (Lissinger Straße), die nicht Gegenstand der Lärmkartierung waren, aber dennoch zu einer Lärmbelastung bei den Anwohnern führen können. Optional wird angeboten, diese Straßenabschnitte nachzukartieren und in der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen.

Im Zuge der Aktionsplanung werden alle relevanten gesetzlichen Vorschriften und Regelungen berücksichtigt, weitergehende Hinweise finden, soweit möglich, Berücksichtigung.

## 2 Leistungs- und Honoraraufstellung sowie Honorarübersicht

Die Honorarsumme wurde anhand von Erfahrungswerten aus ähnlichen Projekten kalkuliert. Die angegebenen Sätze beinhalten die erforderlichen Leistungen des Auftragnehmers.

Die nachfolgende Leistungs- und Honoraraufstellung führt die erforderlichen Arbeitsschritte und die hieraus resultierenden Honorare auf.

Pos.- Nr.	Leistungsumfang / Projektbaustein	Honorar [Euro]
01	Analyse der Lärm- und Betroffenensituation Hot-Spot-Analyse Analyse der vorhandenen Planungssituation (Verkehrsplanung, Umgehungsstraßenplanung, B-Pläne etc.) Einarbeitung bereits vorhandener Geschwindigkeitsbeschränkungen, sofern nicht im Datenmodell berücksichtigt Abstimmungstermin bei der Verbandsgemeinde Überprüfung der Aufhebung von Pauschalisierungen und Berücksichtigung zusätzlicher Straßenabschnitte (siehe Pos. 01a)	800,00      optional
01a	Optional: Nachkartierung zusätzlicher Straßenabschnitte in der Stadt Gerolstein, inkl. Maßnahmenplanung	1.000,00
02	Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zur Lärminderung Betrachtung von bis zu zwei Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen für die untersuchungsrelevanten Straßenabschnitte L 26 und B 410 (bspw. Geschwindigkeitsbegrenzung, Einbau lärmindernder Straßenbeläge) <sup>1</sup> Überprüfung der schalltechnischen Wirksamkeit dieser Maßnahmen (Durchführung schalltechnischer Berechnungen) Geeignete Darstellung der Ergebnisse	1.200,00
03	Lärmaktionsplanentwurf Erarbeitung eines Entwurfs des Lärmaktionsplans Berücksichtigung sog. ruhiger Gebiete	1.500,00

<sup>1</sup> Komplette Neumodellierungen von Straßen bspw. bei der Planung von Ortsumgehungen sind hierbei nicht berücksichtigt.

<b>Pos.-Nr.</b>	<b>Leistungsumfang / Projektbaustein</b>	<b>Honorar [Euro]</b>
04	Bewertung und Berücksichtigung der Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	300,00
05	Lärmaktionsplan Erstellung des endgültigen Lärmaktionsplans für die Verbandsgemeinde Gerolstein sowie einer Kurzfassung zur Weiterleitung an die EU Vorstellung des LAP in den gemeindlichen Gremien (Tagessatz)	1.000,00
	<b>Summe der Positionen 01 bis 05 (ohne 01a)</b>	<b>4.800,00</b>

#### Erläuterung:

Im Angebot enthalten sind eine der Aufgabenstellung entsprechende fachliche Beratung und Unterstützung sowie ein Präsentationstermin. Eine telefonische Abstimmung im üblichen Rahmen wird nicht separat in Rechnung gestellt. Weitere Termine werden mit einem Tagessatz (600,00 €) zzgl. Fahrtkosten von 0,40 €/km berechnet.

#### Honorarübersicht

<b>Honorarübersicht</b>		<b>Honorar [Euro]</b>
Positionen 01 bis 05	netto	4.800,00
Nebenkosten	5%	240,00
Summe	netto	5.040,00
Umsatzsteuer <sup>2</sup>	19%	957,60
Summe	brutto	5.997,60

Die Ergebnisse der Aktionsplanung werden entsprechend den Anforderungen der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie dokumentiert. Alle dafür erforderlichen Unterlagen werden erstellt. Zusätzlich erfolgt eine detaillierte Dokumentation für die Verbandsgemeinde. Alle Unterlagen werden dem Auftraggeber in elektronischer Form (pdf) zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung weiterer digitaler Daten ist im Einzelfall abzustimmen.

Das dargestellte Untersuchungskonzept und die darauf aufbauende Leistungs- und Honoraraufstellung wurde auf die vorliegende Aufgabenstellung abgestimmt. Bei einer Beauftragung erledigen

<sup>2</sup> Es gilt der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich vorgegebene Umsatzsteuersatz.

wir nur die jeweils vorher mit dem Auftraggeber und dem Planer abgestimmten Aufgaben. Falls wir absehen, dass sich eine Überschreitung des Budgets ergeben könnte, werden wir den Auftraggeber dementsprechend in Kenntnis setzen und eine Auftragsanpassung (schriftlich) oder eine andere Vorgehensweise vereinbaren. Falls wir vom Auftraggeber zum Beenden der Arbeiten aufgefordert werden, werden wir dies umgehend tun.

Gerne unterstützen wir Sie auf dem Weg zu einer erfolgreichen Planung.

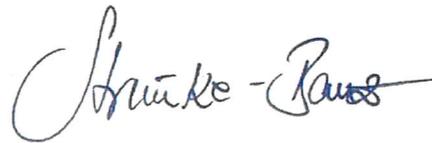
Das Angebot gilt bis zum 31.10.2018.

GSB GbR  
Sankt Wendel, den 18.06.2018

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Kerstin Giering, consisting of the initials 'K.' followed by a stylized, cursive 'G'.

Prof. Dr. Kerstin Giering

Handwritten signature of Sandra Strünke-Banz, written in a cursive script.

Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz

**Leistungs- und Honorarangebot Nr. 127-19 – 08-15**  
**Verbandsgemeinde Gerolstein - Lärmaktionsplan „Straße“ der Stufe 3**

## 1. Allgemeines zu Aufgabenstellung

Mit der „Umgebungs-lärmrichtlinie“ (Richtlinie 2002/49/EG) hat die Europäische Union ein gemeinsames Konzept festgelegt, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Gemäß § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) haben Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen. Grundlage der Lärmaktionsplanung bilden die nach § 47c BImSchG zu erstellenden Lärmkarten. Die Erstellung dieser Lärmkarten wird in Rheinland-Pfalz vom Landesamt für Umwelt (LfU) übernommen und den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Lärmaktionsplanung kann Auswirkungen auf andere Planungen wie z.B. Bauleitpläne, Regionalpläne, Verkehrspläne etc. haben. Ebenso sind solche Planungen in der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen, sodass eine gesamtplanerische Lärmproblemlösung und -vermeidung ermöglicht wird. Lärmbedingte Konfliktfälle können so vorausschauend vermieden werden, was mitunter hohe, nachträglich entstehende Kosten vermindern kann. Des Weiteren können durch sog. „Ruhige Gebiete“ wertvolle, für die Erholung der Bevölkerung, Gebiete geschaffen werden.

Bei der Lärmaktionsplanung wirkt die Öffentlichkeit mit. Das heißt, dass Bürgerinnen und Bürger ihren Beitrag leisten können und Vorschläge zur Ausarbeitung der Planung einbringen können. Durch den aktiven Austausch der Bevölkerung mit Politik und Verwaltung wird eine hohe Transparenz gewährleistet und eine hohe Akzeptanz der Lärmaktionsplanung erreicht.

Ziel der Lärmaktionsplanung sind die Regelungen von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“. Dabei sind besonders belästigende und/oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien gemeint. Die Lärmaktionsplanung dient nicht dem Schutz einzelner Objekte.

Lärmaktionspläne sind zumindest für die, in der Lärmkartierung, kartierten Gebiete aufzustellen. Für die Lärmkartierung in der 3. Stufe wurden Lärmbelastungen an „Hauptverkehrsstraßen“ berücksichtigt. Im Zusammenhang mit der Lärmkartierung gelten Straßen als Hauptverkehrsstraßen, sobald diese mindestens ein Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr aufweisen. In den Ballungsgebieten werden auch kommunale Straßen oder Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen kartiert. Dies ist jedoch für die Verbandsgemeinde Gerolstein nicht von Bedeutung. Grundsätzlich steht es den Gemeinden jedoch frei, auch entsprechende Straßen selbständig zu kartieren.

Die Lärmaktionsplanung versteht sich als querschnittsorientierte Rahmenplanung. Sie fasst andere Planungen (z.B. Flächennutzungsplanung, Bauleitplanungen, Verkehrskonzepte etc.) zusammen und soll gleichzeitig als Impuls- und Ideengeber für entsprechende Planungen dienen. Die Lärmaktionsplanung sollte als nützliches Instrument betrachtet werden, das bei der Umsetzung von Maßnahmen und Planungen eine fachlich-fundierte Grundlage bietet.

## 2. Vorgehensweise und Leistungen

Wir erarbeiten die Lärmaktionsplanung in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Zu diesem Zweck ist es empfehlenswert einen festen Ansprechpartner bei der Verbandsgemeinde zu haben, der uns bei der Beschaffung der für Lärmaktionsplanung notwendigen Daten (z.B. Bebauungspläne, Planungen von Lärmschutzwällen / -wänden, Landschaftsplanung, Luftreinehalteplanung etc.) unterstützt.

Bei der Erstellung der Lärmaktionsplanung gehen wir in der Regel wie folgt vor:

1. Zum Auftakt der Lärmaktionsplanung erfolgt eine Abstimmung mit dem Auftraggeber hinsichtlich Vorgehensweise und der zur Verfügung zu stellenden Unterlagen. Diese Vorabstimmung findet in der Regel vor Ort bei der jeweiligen Gemeinde statt und ist im Grundleistungshonorar inbegriffen. *(Hinweis: je nach Uhrzeit verzichten wir darauf die An- und Abfahrtszeit in Rechnung zu stellen, da der Projektbearbeiter in der VG Gerolstein wohnt - dies gilt grundsätzlich auch für Termine, die nicht im Grundleistungshonorar inbegriffen sind).*
2. Zunächst werden Analysen durchgeführt, um die Lärmkonflikte im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie zu identifizieren und zu lokalisieren. Die hierfür benötigten Daten werden vom LfU den Kommunen zur Verfügung gestellt. Die Daten werden in GIS (Geoinformationssystem) geeigneten Formaten zur Verfügung gestellt. Die Analysen erfolgen mittels einer GIS-Software. Anhand der erfolgten Analyse werden Lärm-„Hot-Spots“ identifiziert. Diese Hot-Spots zeigen Bereiche innerhalb der Verbandsgemeinde, in denen, im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie, Lärmkonflikte bestehen.
3. Hinsichtlich möglicherweise bereits erfolgter Maßnahmen werden weitere Planungen berücksichtigt. Diesbezüglich erfolgt eine umfassende Auswertung von z.B. Flächennutzungsplan, Landschaftsplanung, Verkehrsentwicklungsplanung, Luftreinhaltplanung, Bebauungspläne etc. Entsprechende Planungen werden hinsichtlich lärmrelevanter Themen analysiert und bewertet und für den Lärmaktionsplan herangezogen. Dabei werden z.B. lärmmindernde Maßnahmen aus Bebauungsplänen, Planungen von Verkehrsentlastungen (etwa durch Umgehungsstraßen) sowie Gebiete, die sich als sog. „Ruhige Gebiete“ eignen berücksichtigt. Diese Planungen und Maßnahmen stellen das Grundgerüst des Lärmaktionsplans dar.
4. Nach Identifikation der Lärm-Hot-Spots und der Ermittlung möglicherweise bereits getroffener/geplanter Maßnahmen werden die betroffenen Ort(e) besichtigt und hinsichtlich lärmrelevanter Parameter untersucht. Hierbei wird z.B. der Zustand der Straßen beobachtet. Dies dient schließlich der Ermittlung möglicher Maßnahmenplanung zur Verminderung der Betroffenheit.
5. Nach Identifikation der konflikträchtigen Orte, Analyse straßenlärmrelevanter Planungen und der Analyse der Konflikte vor Ort, erfolgt eine Zusammenstellung dieser Ergebnisse. Diese werden der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange in einer öffentlich zugänglichen Präsentation dargelegt. Mit dieser Präsentation beginnt die Öffentlichkeitsbeteiligung. *(Hinweis: Art und Umfang der Präsentation sollten möglichst beim Auftakttermin besprochen werden.)* Bürgerinnen, Bürger und Träger öffentlicher Belange sollen hierbei die Möglichkeit erhalten sich aktiv an der Lärmaktionsplanung zu beteiligen. Neben den bereits ermittelten Grundlagen können hier z.B. weitere Planungen seitens der Behörden eingebracht werden, wenn diese für die Lärmaktionsplanung relevant sein können. Die Beteiligung sollte über eine angemessene Frist laufen, sodass ausreichend Zeit besteht eine Stellungnahme abzugeben. *Optional können auch Bürger-Workshops, öffentliche Präsentationen oder ähnliches veranstaltet werden, die unsererseits gestaltet und geleitet werden.*
6. Nach der Beteiligung erfolgt eine Auswertung und Dokumentation der eingebrachten Stellungnahmen. *(Hinweis: In unserer Honorarkalkulation gehen wir zunächst pauschal davon aus, dass hier in etwa ein Tag Arbeitsaufwand entsteht. Sollte sich aufgrund umfangreicher Stellungnahmen der Arbeitsaufwand hier deutlich erhöhen, sind die zusätzlichen Leistungen nach vorheriger Absprache gesondert zu vereinbaren.)*
7. Die ermittelten und ausgewerteten Daten werden schließlich in einem Entwurf dokumentiert. Dieser ist wiederum der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sodass hier erneut Stellungnahmen abgegeben werden können. *(Hinweis: Ggf. sind aufgrund von Stellungnahmen umfangreiche Anpassungen der Planung erforderlich. Wir sind bemüht den Aufwand hier so gering wie möglich zu gestalten und die Anpassungen im Rahmen des Grundleistungshonorars zu erbringen. Sehr umfangreiche Anpassungen müssen jedoch gegebenenfalls gesondert vereinbart werden und richten sich nach dem anfallenden Arbeitsaufwand.)*

8. Vor Ausarbeitung der finalen Fassung des Lärmaktionsplans und Übermittlung an die EU (via LfU), wird die Lärmaktionsplanung in einem politischen Gremium präsentiert. Hier wird die Lärmaktionsplanung beschlossen und ist demnach offiziell abgeschlossen.
9. Abschließend ist die Lärmaktionsplanung in einem finalen Bericht zu dokumentieren sowie in einem 10-seitigen Bericht zusammenzufassen und an das LfU zu übermitteln. Durch das LfU wird der Lärmaktionsplan via Umweltbundesamt an die EU übermittelt.

Wir bieten die Lärmaktionsplanung in einer 2-stufigen Vorgehensweise an. Dabei sind die o.g. Punkte 1 bis 5 als Stufe 1 zu verstehen, die im Wesentlichen die Konfliktanalyse und die wesentlichen Vorarbeiten zur Lärmaktionsplanung beinhalten. Die Punkte 6 bis 9 sind der Stufe 2 zuzuordnen, die der Ausarbeitung des eigentlichen Lärmaktionsplanes entspricht. Der Umfang der jeweiligen Leistungen in der Stufe 2 richtet sich im Wesentlichen nach den Ergebnissen der Stufe 1. So zum Beispiel können bei einem geringen Konfliktpotential insbesondere die Leistungen zu den Punkten 6 und 7 deutlich günstiger angeboten werden, als im vorliegenden Angebot dargestellt. Wir schlagen deshalb vor, zunächst die Stufe 1 zu erbringen und das Honorar der Stufe 2 entsprechend der Stufe 1 anzupassen.

Termine, die nicht im Grundleistungshonorar inbegriffen sind, sowie sonstige besondere Leistungen sind gesondert zu vereinbaren. Sofern Daten kostenpflichtig zu beschaffen sind, sind die Kosten hierfür nach vorheriger Zustimmung vom Auftraggeber zu übernehmen. Für weitere, projektspezifische optionale Leistungen beachten sie bitte auch die Positionen 10 bis 13.

### Grundleistungen

Im Folgenden erfolgt eine tabellarische Zusammenstellung der von uns angebotenen Leistungen. Dabei sind die Honorare für die Stufe 2 zunächst als Orientierung zu verstehen, die wir anhand von Erfahrungswerten aus anderen Lärmaktionsplanungen zunächst pauschal annehmen. Je nach Ergebnis der Stufe 1 überprüfen wir unsere Honorarforderung für die Stufe 2 gerne nochmals.

Das nachfolgende Honorar ergibt sich aus unseren aktuellen Stundensätzen und den ungefähren Aufwand (vgl. Punkt 4.3).

Grundleistungen - Stufe 1		
Pos.	Titel (Kurzbeschreibung)	Honorar- summe in €
1.	<b>Vorabstimmung vor Ort mit der Verbandsgemeindeverwaltung</b> hinsichtlich Vorgehensweise und der Aufgabenstellung, insbesondere Zielsetzung der Lärmaktionsplanung	380,00
2.	<b>Identifikation der Lärmkonflikte durch Analyse der Daten der Lärmkartierung 2017:</b> GIS-basierte Auswertung der Daten zur Lärmkartierung (wird den Kommunen durch das LfU zur Verfügung gestellt), Identifikation von "Hot-Spots" und Auswertung der Lärmbetroffenheiten	1.260,00
3.	<b>Ermittlung der Grundlagen:</b> Analyse und Auswertung von Planungen, z.B. Abfrage von Planungen beim LBM, städtebauliche Planungen, Umweltplanungen, Verkehrsentwicklungsplanung uvm.	1.140,00
4.	<b>Ortsbesichtigung und Bestandsaufnahme:</b> Vor-Ort-Analyse und Fotodokumentation der "Hot-Spots" zur Ermittlung der örtlichen Situation und Einschätzung möglicherweise umsetzbarer Maßnahmen, z.B. Einschätzung Zustand der Fahrbahndecke	760,00
5.	<b>Zusammenstellung der Ergebnisse:</b> Zusammenfassung der bisher erfolgten Untersuchungen (Vorentwurf Lärmaktionsplanung), Darstellung der Analyse in geeigneten Themenkarten, Bericht für die Öffentlichkeitsbeteiligung (Träger öffentlicher Belange und <u>Bürgerinnen und Bürger</u> )	1.260,00
<b>Summe Stufe 1:</b>		<b>4.800,00</b>

Grundleistungen - Stufe 2		
Pos.	Titel (Kurzbeschreibung)	Honorar- summe in €
6.	<b>Auswertung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit:</b> Auswertung der nach Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangener Stellungnahmen und Integration in die Lärmaktionsplanung	760,00
7.	<b>Erstellen des Entwurfs des Lärmaktionsplans für die Offenlage:</b> Zusammenfassung der ermittelten Grundlagen und Auswertung der Stellungnahmen aus Öffentlichkeitsbeteiligung, Erstellen eines Berichtes mit Darstellung der Konfliktsituationen, bereits vorhandener Maßnahmen, möglicherweise zu ergreifende Maßnahmen, langfristige Strategie und Definition "ruhiger Gebiete"	1.380,00
8.	<b>Präsentation der Lärmaktionsplanung in einem politischen Gremium:</b> Erstellen einer Präsentation, Teilnahme an einer Sitzung (inkl. An- und Abreise) und Vortrag entsprechender Präsentation	1.380,00
9.	<b>Erstellung der Endfassung des Lärmaktionsplans und einer 10-seitigen Zusammenfassung:</b> Nach Beschluss durch den Rat wird die finale Fassung erstellt, die Lärmaktionsplanung wird dann zur Übermittlung an die EU in einem max. 10-seitigen Bericht zusammengefasst	760,00
<b>Summe Stufe 2:</b>		<b>4.280,00</b>
<b>Summe Lärmaktionsplanung gesamt:</b>		<b>9.080,00</b>

\* pauschaler Ansatz: Sollten mehr Stellungnahmen eingehen als üblich, ist das Honorar für diese Position nach gesonderter Vereinbarung gemäß des tatsächlichen Aufwands zu vergüten (vgl. Erweiterung des Grundleistungspakets Pos. 9)

\*\* Bericht ist offenzulegen und der Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben

Wir bieten Ihnen an, zunächst die **Stufe 1** (Pos. 1 bis 5) zu einem **reduzierten Honorar in Höhe von € 4.600,00 (zuzüglich 5 % Nebenkosten und Mehrwertsteuer)** zu erbringen.

Das Honorar der Stufe 2 sollte nach Abschluss der Stufe 1 nochmals kritisch geprüft werden und gegebenenfalls angepasst werden.

### Optionale Leistungen

Die folgenden optionalen Leistungen sind beispielhaft ausgewählt. Im Rahmen von Lärmaktionsplanungen kann eine Reihe von zusätzlichen Leistungen anfallen bzw. vereinbart werden, deren Umfang im Vorfeld schwer einschätzbar sind, z.B. Bürgerworkshops o.ä.

Schalltechnische Berechnung gemäß RLS-90	
Pos.	Titel (Kurzbezeichnung)
(10.)	<i>Zum Nachweis der Wirksamkeit von Maßnahmen kann es, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung mit dem LBM, vorteilhaft sein, Berechnungen gemäß der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) durchzuführen. Hierzu sind Berechnungen unter Anwendung einer speziellen Computer-Software (SoundPLAN) notwendig. Da die Datengrundlagen ausreichend vom LfU zur Verfügung gestellt werden, bieten wir die Berechnungen zu einem pauschalisierten Honorar an. <b>Hinweis:</b> Bei der Berechnung mehrerer Maßnahmen erhöht sich das Honorar. Hierzu sind ggf. gesonderte Vereinbarungen zu treffen.</i>  <b>Pauschal € 380,00 bzw. nach gesonderter Vereinbarung bei mehreren Maßnahmen</b>

**Weiter Auswertungen der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Pos.	Titel (Kurzbezeichnung)
(11.)	<b>Aufarbeitung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Integration in den Bericht:</b> Sofern Aufwand über den pauschal angesetzten Arbeitsaufwand von einem Tag hinausgeht (vgl. Grundleistung Position 6.)  nach gesonderter Vereinbarung und nach Aufwand (vgl. Punkt 4.3.)

**Teilnahme an Terminen**

Pos.	Titel (Kurzbezeichnung)
(12.)	<b>Termine:</b> weitere Termine zur Abstimmung, Teilnahme an Sitzungen sowie Teilnahme an Bürgerversammlungen. Vorträge von Präsentationen bei entsprechenden Terminen sind im Honorar inbegriffen. Sofern die Präsentation von der Präsentation in Position 8 abweicht, ist der Aufwand für die Erstellung der Präsentation gesondert zu vereinbaren <b>Termin in Gerolstein:</b> nach Aufwand, vgl. Punkt 4.3. <b>(Kosten für An- und Abreise können ggf. entfallen, da Projektbearbeiter in der VG Gerolstein wohnt)</b>

**Erstellen weiterer Präsentationen**

Pos.	Titel (Kurzbezeichnung)
(13.)	<b>Erstellen einer Präsentation:</b> Sofern weitere Präsentationen erwünscht sind, die nicht der Präsentation zur Position 8 entsprechen, z.B. im Rahmen einer Bürgerversammlung, ist der Aufwand hierfür gesondert zu vergüten. Wir gehen davon aus, dass die Präsentation zu Position 8 entsprechend angepasst würde und somit ein Arbeitsaufwand von pauschalen 0,5 Tagen der Projektleiters beansprucht.  <b>€ 380,00</b>

**3. Honorarzusammenstellung**

Die Honorarsummen für die beschriebenen Teilleistungen werden nachfolgend nochmals zusammenfassend dargestellt. Die Gesamtaufstellung bezieht sich auf den nach derzeitigem Kenntnisstand für erforderlich gehaltenen Leistungsumfang gemäß den vorangegangenen Beschreibungen.

Bezeichnung		Honorarsumme
Stufe 1: Konfliktanalyse und Vorbereitung der Lärmaktionsplanung		€ 4.600,00
Stufe 2: Ausarbeitung des Lärmaktionsplans		€ 4.280,00
<b>Summe Stufe 1 (netto)</b>		<b>€ 4.600,00</b>
Nebenkosten	5%	€ 230,00
<b>Zwischensumme</b>		<b>€ 4.830,00</b>
Mehrwertsteuer, derzeit	19%	€ 917,70
<b>Honorarsumme Stufe 1 (brutto)</b>		<b>€ 5.747,70</b>
<b>Summe Gesamt (netto)</b>		<b>€ 8.880,00</b>
Nebenkosten	5%	€ 444,00
<b>Zwischensumme</b>		<b>€ 9.324,00</b>
Mehrwertsteuer, derzeit	19%	€ 1.771,56
<b>Honorarsumme (brutto)</b>		<b>€ 11.095,56</b>

Änderungen oder Ergänzungen des Angebotes sind in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit möglich. Auch können ggf. einzelne Teilleistungen beauftragt werden.

## 4. Sonstiges

### 4.1. Angebotsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Angebots ist die Erbringung der im vorstehenden Angebotstext im Einzelnen bezeichneten Leistungen gegen die dort aufgeführten Honorare. Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse seiner Arbeit gemäß den im Angebotstext näher ausgeführten Rahmenbedingungen in zeichnerischer und/oder schriftlicher Form - ggf. auch mündlich - dar, soweit dies vereinbart wurde. Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber ausschließlich die Erbringung der im vorstehenden Angebotstext bezeichneten Leistungen, nicht ein bestimmtes Ergebnis oder einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

### 4.2. Honorare, Mehrwertsteuer und Nebenkosten

Alle in diesem Angebot genannten Honorare, einschließlich Zeithonorare für besondere Leistungen sowie Nebenkosten verstehen sich als Nettobeträge, zu denen die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

Die Höhe der Nebenkosten ist in der Honorarermittlung im vorstehenden Angebotstext in Prozent des Leistungshonorars oder als pauschalierte Gesamtsumme angegeben. Hierin sind alle Post- und Fernmeldegebühren, die Kosten für Vervielfältigungen und Zeichnungen sowie sonstige Reproduktionen im Rahmen der üblichen Geschäftsausübung, die Fahrtkosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sowie die Gemeinkosten des Auftragnehmers im Rahmen der Grundleistungen enthalten.

Sofern im Zuge der Bearbeitung durch Anforderungen des Auftraggebers oder durch sonstige Gründe, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nachweislich deutlich höhere Nebenkosten anfallen, als von der prozentualen oder pauschalierten Summe abgedeckt, bleibt es dem Auftragnehmer vorbehalten, diese im Einzelnen zu belegen und die Nebenkosten in diesem Fall gemäß Einzelnachweis abzurechnen.

Bei Erbringung besonderer Leistungen werden die Nebenkosten grundsätzlich auf Einzelnachweis – mindestens jedoch in Höhe des vereinbarten Nebenkostensatzes in Prozent des Leistungshonorars für die besonderen Leistungen – berechnet.

Bei einer Abrechnung auf Nachweis gelten folgenden Nebenkostensätze:

#### Nebenkostenliste

alle Preise in €

#### Vervielfältigungen

Bezeichnung	Größe	Qualität/Preis		
		s-w	farbig	Folie
Kopie oder Computerausdruck	DIN A4	0,15	0,25	2,00
	DIN A3	0,25	0,50	4,00
	DIN A2	5,00	12,50	20,00
	DIN A1	10,00	25,00	40,00
	DIN A0	15,00	40,00	60,00
	Überformat		Zuschlag nach Größe	
Bindung, Spiralisierung, Heißklebung	DIN A4		3,00 je Exemplar	
	DIN A3		5,00 je Exemplar	

#### Sonstiges

Bezeichnung	Einheit	Preis
Konvertieren von CAD-Daten (z.B. in JPG, BMP, TIFF, PDF)	Plan/Datensatz	min. 50,00
Scannen von Plänen, Graphiken, Texten o.ä.		auf separaten Nachweis
CD mit Plänen, Texten o.ä. herstellen	Stück	10,00
Versandkosten, Brief	pauschal	2,50
Versandkosten, Päckchen/Paket	pauschal	7,00
Versand, Planrollen	pauschal	10,00
Fahrt ab Bürostandort	km	0,50
Telefax	Seite	0,10

Die vorgenannten Preise gelten für übliche Mengeneinheiten nach planerischer Praxis einschließlich der hierbei anfallenden Personalkosten.

Mehr- oder Mindermengen können durch Zu- oder Abschläge zum o.a. Preis berücksichtigt werden. Spezielle Dienstleistungen berechnen wir auf separaten Nachweis gemäß den tatsächlich entstandenen Material- und Personalkosten.

Für besondere Papierarten, Folien, sonstige Materialien oder Vervielfältigungstechniken gelten u.U. abweichende Preise, die auf Anfrage mitgeteilt werden.

### 4.3. Grundleistungsumfang und besondere Leistungen

Die zum Grundleistungsumfang gehörenden Positionen dieses Angebots sind im vorangegangenen Angebotstext im Einzelnen beschrieben, sofern sie sich nicht bereits aus der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2013) sowie deren Anlagen 2 bis 8 sowie 10 bis 15 ergeben. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der HOAI bzw. der betreffenden Anlage(n), sofern im vorstehenden Angebotstext nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden.

Sofern im Zuge der Bearbeitung Leistungen zu erbringen sind, die über den vereinbarten Grundleistungsumfang hinausgehen, handelt es sich um besondere Leistungen. Diese sind separat zu beauftragen und zu vergüten. Die Honorierung richtet sich nach dem entstandenen Aufwand und wird als Zeithonorar berechnet, sofern nicht zuvor eine pauschale Vergütung vereinbart wurde.

Besondere Leistungen dürfen nur nach Aufforderung durch den Auftraggeber erbracht werden, sofern sich die Notwendigkeit einer kurzfristigen Erbringung nicht unmittelbar aus der Projektbearbeitung ergibt und ein gesonderter Auftrag zur Vermeidung von Zeitverzögerungen oder sonstiger Nachteile nicht eingeholt werden konnte.

Zu den besonderen Leistungen zählen, sofern es sich um Projekte handelt, die auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2013) angeboten und bearbeitet werden, insbesondere die in deren Anlage 9 genannten Leistungen zur Flächenplanung, sofern im vorstehenden Angebotstext nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden.

Zu den besonderen Leistungen zählt auch die Wiederholung bestimmter Verfahrensschritte (z.B. erneute Offenlage eines Bauleitplans u.Ä.) oder das Erarbeiten mehrerer, sich grundsätzlich unterscheidender Planungsvarianten, Vorentwurfs- oder Entwurfsfassungen der Planung usw. nach Aufforderung durch den Auftraggeber. Hierbei gelten die Bestimmungen der HOAI sinngemäß, wobei für die umfassendste Variante das volle Honorar für die jeweilige Planungsphase und für jede weitere Planfassung oder Variante das halbe Honorar für die jeweilige Planungsphase zu vergüten ist, sofern nicht zuvor eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zur Honorierung getroffen wurde.

Zu den besonderen Leistungen kann im Einzelfall auch das Einlesen, Formatieren oder Umwandeln von Texten, z.B. in die Tabelle zur Auswertung von Stellungnahmen aus Beteiligungsverfahren o.Ä. oder die Beschaffung von Planungsgrundlagen, gehören, die vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Honorare bei einer Berechnung nach Aufwand ergeben sich aus folgender Aufstellung:

1 Std. des Auftragnehmers (Büroinhaber)	€ 110,00
1 Std. des Projektleiters / Gutachters oder seines Vertreters	€ 95,00
1 Std. eines Mitarbeiters, der techn. oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllt (Dipl.-Ing, Dipl.-Ing. [FH], Dipl.-Geograph, Bachelor, Master oder vergleichbar)	€ 85,00
1 Std. eines techn. Zeichners oder eines Mitarbeiters mit vergleichbarer Qualifikation	€ 60,00
1 Std. eines kaufmännischen Mitarbeiters	€ 60,00
1 Std. einer Schreibkraft oder eines sonstigen Mitarbeiters	€ 50,00

Die zuvor genannten Vergütungen für Zeithonorare gelten bis einschließlich ein Jahr nach Abgabe dieses Angebotes. Der Auftragnehmer behält sich vor, danach Änderungen der genannten Sätze gemäß den veränderten Kosten vorzunehmen.

#### 4.4. Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt in Teilzahlungen, nach Arbeitsfortschritt. Der Auftragnehmer kann hierzu schriftlich Abschlagsrechnungen anfordern. Außerdem kann der Auftragnehmer angemessene Vorschüsse auf seine Vergütung und seinen Auslagenersatz verlangen. Die Vergütung wird mit Rechnungsstellung fällig und ist sofort ohne Abzüge auf das angegebene Konto des Auftragnehmers zahlbar.

#### 4.5. Ausfertigung von Plänen und Texten

Die Anzahl der mit dem vereinbarten Grundleistungshonorar abgegoltenen Ausfertigungen von Plänen und Texten sowie sonstigen Ausarbeitungen richtet sich nach den Ausführungen im vorstehenden Angebotstext. Sind hier keine abweichenden Bestimmungen enthalten, so ist die Anfertigung von jeweils maximal drei Ausfertigungen aller zum Grundleistungsumfang gehörender Pläne, Texte und sonstigen Ausarbeitungen zu jedem im Verfahren beinhalteten Verfahrensschritt abgegolten. Alle Pläne werden, sofern sie im Original farbig ausgefertigt sind, als farbige Reproduktion im Originalmaßstab abgeliefert. Die Umwandlung farbiger Pläne in schwarz-weiß lesbare Darstellungen (insbesondere Umwandlung von Farbflächen in bestimmte Schraffur- oder Signaturtypen o.ä.) ist nach dem entstehenden Aufwand separat zu vergüten.

Planausfertigungen, Texte und sonstige Reproduktionen (z. B. für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange o.ä.), die über die vereinbarten oder voranstehend genannten hinausgehen, sind ebenso wie evtl. anzufertigende farbige Planverkleinerungen u.Ä. nach der aktuellen Nebenkostenliste der ISU (vgl. Punkt 4.2) separat zu vergüten.

Nach Beendigung des Auftrags übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder einer durch ihn benannten Stelle auf Wunsch eine EDV-lesbare Ausfertigung der Ergebnisse in branchenüblichen Datenformaten (Texte vorzugsweise als PDF-Datei, Zeichnungen im DXF-Format oder als PDF-Datei) auf Datenträger (CD-ROM oder DVD). Für Lieferungen in anderen Formaten oder auf speziellen Datenträgern behalten wir uns vor, den entstehenden Mehraufwand als besondere Leistung in Rechnung zu stellen.

#### 4.6. Sitzungsteilnahmen

Die Anzahl der mit dem vereinbarten Grundleistungshonorar abgegoltenen Sitzungsteilnahmen richtet sich nach den Ausführungen im vorstehenden Angebotstext. Sind hier keine abweichenden Bestimmungen enthalten, so ist die Teilnahme an Arbeitsgesprächen, Behördenterminen, Sitzungen der politischen Gremien, Bürgerversammlungen o.Ä. nach dem tatsächlichen Aufwand zu vergüten.

#### 4.7. Planungsgrundlagen

Alle zur Erarbeitung der Planung notwendigen Informationen und Grundlagen, insbesondere Karten und Pläne in branchenüblichen und für die jeweilige Planung geeigneten Maßstäben als reproduzierfähige Vorlagen mit Vervielfältigungsgenehmigung und/oder digitale Karten und Pläne mit Nutzungserlaubnis, Luftbilder, Übersichts-Lagepläne usw. werden vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle sonstigen Informationen zur Verfügung, die für die Bearbeitung des Auftrages von Belang sind, auch wenn diese vom Auftragnehmer nicht explizit angefordert wurden.

Benötigte Planungsgrundlagen, die vom Auftraggeber nicht oder nicht zeitnah zur Verfügung gestellt werden können, beschafft der Auftragnehmer gegen Erstattung der nachgewiesenen Kosten (Sach- und Personalkosten).

Fachbezogene Gutachten und sonstige Daten und Angaben, die für die Planung relevant sind oder vom Auftragnehmer für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt werden, sind vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zum Bereitstellen der benötigten Pläne und sonstigen Grundlagen zählt auch die ständige Information des Auftragnehmers über Vorhaben im Plangebiet und seiner Umgebung, laufende Fachplanungen u.Ä., die für die Planung von Bedeutung sein können.

Für Bauleitplanverfahren und sonstige förmliche Verfahren, die eine Kommentierung eingegangener Stellungnahmen (z.B. aus der Öffentlichkeits- oder Behördenbeteiligung) beinhalten und diese zum vereinbarten Grundleistungsumfang gehört, gehen wir davon aus, dass alle Stellungnahmen in digitaler Form – vorzugsweise als Word-Datei – vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden und nicht nachbearbeitet werden müssen. Wir behalten uns vor, besondere Leistungen für den Fall geltend zu machen, dass durch das Einlesen analoger Texte und Grundlagen oder die notwendige Nachbearbeitung digitaler Texte und Grundlagen ein zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht.

#### **4.8. Termine**

Die Termine für die Vorbereitung und Durchführung der im vorstehenden Angebotstext im Einzelnen beschriebenen Arbeiten und aller hiermit in Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich zu vereinbaren. Der Beginn der Arbeiten richtet sich im Wesentlichen nach dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit der notwendigen Grundlageninformationen (Karten, Pläne, Datengrundlagen usw.).

Die Teilnahme an Besprechungen, Ortsterminen, Sitzungen, Bürgerversammlungen und anderen Terminen erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers und nach frühzeitiger Unterrichtung und Abstimmung.

#### **4.9. Beauftragung**

Bei einer Beauftragung werden die endgültig zu erbringenden Teilleistungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart. Änderungen einzelner Punkte des Angebots sowie Ergänzungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Nach endgültiger Klärung des Leistungsumfangs, übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Wunsch einen schriftlichen Ingenieurvertrag für die Erbringung der vereinbarten Leistungen auf der Grundlage der „kommunalen Vertragsmuster“ in zweifacher Ausfertigung zur Unterschrift.

Wird kein schriftlicher Vertrag ausgefertigt, gilt dieses Angebot als Geschäftsgrundlage. Eine Beauftragung kann in diesem Fall auch formlos (z.B. per Brief, Telefax, E-Mail, ...) - in jedem Fall aber schriftlich – unter Bezugnahme auf das vorliegende Angebot sowie unter Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AGB) erfolgen, die als Anlage zum Angebot abgedruckt sind.

#### **4.10. Vertraulichkeit**

Dieses Angebot darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe des Angebots sowie die Anfertigung von Vervielfältigungen, gleich welcher Art, ist nur für interne Zwecke des Auftraggebers (z.B. zur Weitergabe innerhalb der Verwaltung, zur Beratung in den kommunalen Entscheidungsgremien) zulässig. Jede weitere Vervielfältigung oder Weitergabe bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

#### **4.11. Gültigkeit des Angebots**

Dieses Angebot behält seine Gültigkeit innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abgabe.

#### **4.12. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AGB), die nachfolgend abgedruckt sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsgrundlagen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Wir würden uns sehr freuen im Rahmen der beschriebenen Aufgabenstellung für Sie tätig werden zu dürfen und sichern Ihnen schon jetzt eine fach- und termingerechte Arbeit zu.

Bitburg, den 15. August 2019



i.A. Dr. Hendrik Albrecht

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Anlage: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**1. Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen dem Planungsbüro ISU, Bitburg, Inhaber Klaus Zimmermann (im nachstehenden Auftragnehmer genannt) und seinen Auftraggebern hinsichtlich der Erbringung von Planungs- und Beratungsleistungen aller Art, insbesondere für die Erstellung von Plänen und Konzepten, die Ausarbeitung von Gutachten, Untersuchungen und Berichten sowie für Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinen Auftraggebern sind schriftlich abzuschließen. Dies kann mittels vorgefertigter Vertragsmuster, individueller vertraglicher Vereinbarungen oder auf der Grundlage eines vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber abgegebenen Leistungs- und Honorarangebots mit einer darauf bezogenen schriftlichen Beauftragung (per Formular, Brief, Telefax oder E-Mail) erfolgen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsgrundlagen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt keine Schutzwirkung zugunsten eines Dritten zu. Soweit Dritte im Einzelfall ausnahmsweise Rechte aus dem Vertragsverhältnis ableiten können, gelten auch ihnen gegenüber die unter der Nr. 6 getroffenen Regelungen.

**2. Umfang und Ausführung des Auftrages**

- (1) Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber ausschließlich die Erbringung der im Vertrag<sup>1</sup> bezeichneten Leistungen, nicht ein bestimmtes Ergebnis oder einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Erarbeitung der Ergebnisse seiner Planung, Begutachtung, Beratung usw. im Rahmen des erteilten Auftrages verpflichtet und stellt die Ergebnisse seiner Arbeit in zeichnerischer und/oder schriftlicher Form dar, soweit dies vereinbart wurde. Beratungsleistungen können auch mündlich erbracht werden.
- (3) Der Auftragnehmer kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen seiner fest angestellten und ggf. freien Mitarbeiter bedienen. Der Auftraggeber kann die Durchführung des Auftrages durch einen bestimmten Mitarbeiter, Bearbeiter, Gutachter oder Berater nicht beanspruchen, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Der Auftragnehmer kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sachverständiger Dritter bedienen, sofern dies vertraglich nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.
- (5) Werden Leistungen nach einem bestimmten, fest umrissenen Leistungsbild oder Leistungskatalog erbracht, gelten die dort verankerten Bestimmungen zum Leistungsbild, insbesondere in Bezug auf die zum Grundleistungsumfang gehörenden Leistungen sowie die besonderen Leistungen und deren Vergütung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (6) Hat der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Tätigkeit zeichnerisch oder schriftlich darzustellen, so ist nur die zeichnerische oder schriftliche Darstellung maßgeblich. Mündliche Erklärungen und Auskünfte, insbesondere von Mitarbeitern des Auftragnehmers sind stets unverbindlich.
- (7) Die Leistungen des Auftragnehmers sind erbracht, wenn die erforderlichen Grundlagenermittlungen, Bestandserhebungen, Analysen usw. abgeschlossen sowie die sich daraus ergebenden Konzepte, Planungen, Schlussfolgerungen, Empfehlungen u.Ä. ausgearbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind, bzw. im Falle einer vereinbarten zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung diese dem Auftraggeber übergeben wurde.
- (8) Der Auftragnehmer überprüft die ihm vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben und Angaben zu Tatsachen, die die Planung, Begutachtung oder Beratung betreffen, nur auf offensichtliche Unstimmigkeiten. Im Übrigen darf der Auftragnehmer die genannten Angaben als richtig und vollständig zugrunde legen.
- (9) Ändern sich nach Beendigung des Auftrages die den Planungen, Begutachtungen, Schlussfolgerungen oder Empfehlungen zugrunde gelegten Voraussetzungen, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf diese Änderungen oder sich daraus ergebenden Folgerungen hinzuweisen.

**3. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bzw. des erteilten Auftrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- (3) Das Schriftformerfordernis gilt auch für rechtserhebliche Erklärungen (z.B. Kündigungen, Verzicht, ...).

**4. Kündigung des Auftrages**

- (1) Der Auftraggeber kann einen Vertrag mit dem Auftragnehmer über die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte hinaus aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seine Planungsabsichten für das betreffende Vorhaben aufgibt oder andere Leistungen des Auftragnehmers nicht mehr benötigt, weil ein Vorhaben nicht weiter verfolgt wird.
- (2) Der Auftragnehmer kann den Vertrag über die gesetzlichen Rücktrittsrechte und Kündigungsrechte hinaus aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende wesentliche Mitwirkung trotz Fristsetzungen und Nachfristsetzungen unterlässt und dadurch den Auftragnehmer wesentlich behindert, seine Leistungen vertragsgerecht auszuführen oder wenn der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät und trotz Mahnung ausstehende Zahlungen nicht leistet. Bei Streit über die Berechtigung der Höhe eines fälligen Zahlungsanspruchs ist eine Kündigung ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber berechnete Gründe für einen Einbehalt darlegt und den nach seiner Auffassung berechtigten Vergütungsanteil bezahlt.
- (3) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es vor Ausspruch einer entsprechenden Kündigung einer vorherigen angemessenen Nachfristsetzung mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung. Bei der Kündigung aus wichtigem Grund sind die maßgeblichen Umstände und der wichtige Grund im Kündigungsschreiben näher darzulegen und zu erläutern.
- (4) Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, so hat er nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen.
- (5) Hat der Auftragnehmer die Kündigung nicht zu vertreten, hat er Anspruch auf das gesamte Honorar. Er hat sich jedoch das anrechnen zu lassen, was er ab dem Zeitpunkt der Kündigung erspart hat. Der Anteil der ersparten Aufwendungen wird pauschal mit 40 % des Honorars für die noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.
- (6) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen durch einen etwaigen Dritten möglich ist, es sei denn die Kündigung durch den Auftragnehmer wurde ausgesprochen, weil der Auftraggeber mit seinen Zahlungen im Verzug ist.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

<sup>1</sup> Als Vertrag in diesem Sinne gilt auch die schriftliche Beauftragung auf der Grundlage eines Leistungs- und Honorarangebots.

## 5. Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten dem Auftragnehmer sämtliche Informationen und Sachmittel, einschließlich aller notwendigen Planungsgrundlagen wie etwa Übersichts- und Katasterpläne, Luftbilder u.Ä., auch ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich oder von Bedeutung sind. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer während der Dauer des Vertragsverhältnisses unverzüglich über alle Ereignisse, die möglicherweise geeignet sind, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu beeinflussen, zu informieren. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit solcher Informationen zu überprüfen.
- (2) Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen in einer vom Auftragnehmer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass alle auf elektronischem Weg -insbesondere per E-Mail- oder per Datenträger (USB-Stick, DVD, CD-ROM, ...) zur Verfügung gestellten Informationen und Datengrundlagen mit den gängigen Sicherheits- und Virusprüfungsverfahren überprüft wurden und diese Verfahren auch während der Auftragsdurchführung, z.B. beim Schriftverkehr per E-Mail, entsprechend den allgemeinen datenverarbeitungs-technischen Gepflogenheiten angewendet werden.

## 6. Leistungsfristen

- (1) Für die Ausführung eines Auftrages oder die Erbringung sonstiger Leistungen gelten die vertraglich vereinbarten Fristen. Wurden entsprechende Fristen vertraglich nicht vereinbart, so erfolgt die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer nach den Umständen des konkreten Einzelfalles in angemessener Frist.
- (2) Ist eine Frist für die Ausführung des Auftrages schriftlich vereinbart worden, so verlängert sie sich angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt und um den Zeitraum eines vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses. Über das Vorliegen eines Leistungshindernisses und die voraussichtlich zu erwartende Dauer der Verzögerung wird der Auftraggeber unverzüglich unterrichtet. Ein Leistungshindernis liegt insbesondere vor, wenn Datengrundlagen und Informationen, die für die Ausführung des Auftrages erheblich sind, durch den Auftraggeber oder durch Dritte nicht oder nur verspätet vorgelegt werden oder wenn sich im Zuge der Bearbeitung des Auftrages Verzögerungen ergeben, weil beispielsweise erforderliche politische oder administrative Entscheidungen des Auftraggebers oder Dritter nicht oder erst verspätet getroffen werden.
- (3) Verstößt der Auftraggeber gegen seine Mitwirkungspflichten gemäß Nr. 4 der AGB und hat der Auftragnehmer ihn hierüber in Kenntnis gesetzt, so gelten vereinbarte Zeitpläne und/oder Fristen als um den Zeitraum verlängert, den der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten benötigt. Während dieser Zeit ist der Auftragnehmer von seinen Leistungspflichten befreit. Ein dem Auftragnehmer durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten eventuell entstehender Mehraufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten. Das Recht des Auftragnehmers, bei Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

## 7. Gewährleistung

Soweit aufgrund der Art der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen Gewährleistungsvorschriften Anwendung finden, gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger vom Auftragnehmer verursachter Mängel, soweit diese Beseitigung mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Ist der Mangel nicht nachbesserungsfähig oder schlagen die Nachbesserungen fehl, bleibt dem Auftraggeber das Recht vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung angemessen herabzusetzen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, kann er nur zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gilt Nr. 7 der AGB.
- (2) Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen ab Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gemäß Nr. 2 (7) der AGB. Ist der Auftraggeber Kaufmann, sind offensichtliche Mängel unverzüglich, nicht offensichtliche Mängel darüber hinaus unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie sich zeigen. Im Übrigen sind Mängel spätestens sechs Monate nach Leistungserbringung anzuzeigen. Zeigt der Auftraggeber den Mangel nicht rechtzeitig an, ist der Anspruch auf Mängelbeseitigung ausgeschlossen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel, die in einem vom Auftragnehmer gefertigten Plan, Bericht, Gutachten o.Ä. enthalten sind, können jederzeit vom Auftragnehmer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, getroffene Empfehlungen und Schlussfolgerungen in Frage zu stellen, berechtigen den Auftragnehmer, diese auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. Dem Auftraggeber wird in diesem Fall zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## 8. Haftung

- (1) Der Auftragnehmer leistet keinerlei juristische Beratung, sondern nimmt die vorgefundenen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Gesetze, Verordnungen usw. als gegeben an. Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall unverbindliche Hinweise oder Empfehlungen, insbesondere in Bezug auf städtebaurechtliche Fragen gegeben werden. Sind für die Planung, Begutachtung oder Beratung bestimmte gesetzliche Vorgaben definiert, werden diese nach bestem Wissen und Gewissen angewendet. Dies beinhaltet jedoch keinen Anspruch auf Rechtssicherheit der Planung oder Begutachtung im Falle einer eventuellen gerichtlichen Überprüfung. Eine Haftung des Auftragnehmers ist insoweit ausgeschlossen.
- (2) Ergeben sich durch Mängel der Planung, Begutachtung o.Ä. Schäden, die innerhalb der Gewährleistungsfristen nach Nr. 6 der AGB schriftlich angezeigt wurden, Schadenersatzpflichten des Auftragnehmers, gilt für den Ersatz von Schäden Folgendes:
  - (a) Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
  - (b) Bei grob fahrlässig verursachter Pflichtverletzung ist der Auftragnehmer zum Ersatz von Schäden verpflichtet, allerdings ist die Haftung auf jeweils höchstens 3.000.000,00 Euro (drei Mio. Euro) bei Personenschäden sowie bei Sach- und Vermögensschäden beschränkt.
  - (c) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Auch in diesem Fall ist die Haftung auf jeweils höchstens 3.000.000,00 Euro (drei Mio. Euro) bei Personenschäden sowie bei Sach- und Vermögensschäden beschränkt.
  - (d) Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn nicht wesentliche Vertragspflichten leicht fahrlässig verletzt wurden.
  - (e) Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer nicht für mittelbare Schäden, Mängelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt Vorsatz zur Last oder der Auftragnehmer hätte eine Garantie übernommen.
  - (f) Insgesamt haftet der Auftragnehmer nur für solche Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss nach den bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war.
- (3) Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht
  - (a) für eventuell in die Bearbeitung eines Auftrages einbezogene Subauftragnehmer oder Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft, insbesondere nicht für die durch diese vorgelegten Arbeitsergebnisse, Empfehlungen o.Ä., die der Auftragnehmer bei der Erarbeitung seiner Planung, Begutachtung oder Beratung zugrunde legt oder verwendet. Dies gilt auch für die vom Auftraggeber oder von Dritten gelieferten Grundlagen, seien es Pläne, Schriftstücke, Statistiken, Zahlengrundlagen oder sonstige Angaben.
  - (b) soweit der Auftraggeber aufgrund der Tätigkeiten des Auftragnehmers wirtschaftliche oder unternehmerische Entscheidungen trifft, die dann ihrerseits einen Schaden verursachen.
  - (c) für die Nichtbeachtung oder die fehlerhafte Beachtung ausländischen Rechts.
  - (d) für die Richtigkeit der Angaben von Herstellern oder Lieferanten über die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit einer empfohlenen technischen Anlage oder Einrichtung, wie z.B. von Messgeräten, Datenverarbeitungsanlagen u.Ä.
  - (e) für Gewährleistungsmängel, mit denen eine empfohlene Anlage oder Einrichtung behaftet ist.
  - (f) für Gewährleistungsmängel, die sich aus einer vom Auftragnehmer unverbindlich empfohlenen Software ergeben.

## 9. Schutz des geistigen Eigentums

- (1) Alle durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen unterliegen dem Urheberrecht. Eine Vervielfältigung und Weitergabe der Arbeitsergebnisse ist außer für die unmittelbaren Zwecke des Auftraggebers im Rahmen des jeweiligen Auftrages ausschließlich im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.
- (2) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Entwürfe, Planungen, Konzepte, Gutachten, Berichte, Organisationspläne, Aufstellungen, Berechnungen u.Ä. nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers publiziert werden. Die Weitergabe der Leistungen an Dritte, auch an mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftragnehmer haftet weder einem Dritten noch dem Auftraggeber gegenüber für den Fall, dass der Auftraggeber das Leistungsergebnis - berechtigt oder unberechtigt- Dritten zugänglich macht; der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Entsteht durch eine vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung ein Urheber- oder sonstiges Schutzrecht, steht dem Auftraggeber insoweit im Rahmen der Zweckbestimmung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares einfaches Nutzungsrecht zu.
- (5) Die Verwendung von Leistungsergebnissen zu Werbezwecken bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (6) Dem Auftraggeber eingeräumte (Nutzungs-)Rechte hindern weder den Auftragnehmer noch andere unmittelbar oder mittelbar zum Unternehmensverbund des Auftragnehmers gehörende Rechtsträger anlässlich der Durchführung des Vertrages gewonnene Techniken, Ideen, Konzepte oder Know-how, welche sich durch allgemeine Anwendbarkeit auszeichnen, in Zukunft zu verwenden.

## 10. Herausgabe von Unterlagen

- (1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm anlässlich der Auftragserfüllung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt, sowie für Ablichtungen der im Rahmen des Auftrages gefertigten Entwürfe, Planungen, Konzepte, Gutachten, Berichte, Organisationspläne, Aufstellungen, Berechnungen u.Ä. Der Auftragnehmer kann von den Unterlagen, die ihm zur Ausführung des Auftrages überlassen wurden, fotografische, elektronische oder sonstige Ablichtungen fertigen und diese zurückbehalten.
- (2) Der Auftragnehmer kann die Herausgabe der vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags erhaltenen Unterlagen verweigern, bis seine Ansprüche erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teil seiner Leistung rückständig ist.

## 11. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle den Auftraggeber betreffenden, nicht bereits allgemein bekannten, Daten und Informationen, die ihm anlässlich der Auftragsausführung bekannt werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Auftragnehmer wirkt mit der gebotenen Sorgfalt darauf hin, dass seine Mitarbeiter bzw. von ihm beauftragte Dritte die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

## 12. Vergütung, Aufrechnung

- (1) Der Auftragnehmer hat neben seiner Vergütung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und auf Zahlung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Der Auftragnehmer kann angemessene Vorschüsse auf seine Vergütung und seinen Auslagenersatz verlangen.
- (2) Die Vergütung wird mit Rechnungsstellung fällig und ist sofort ohne Abzüge zahlbar.
- (3) Eine nicht fristgerechte Erfüllung von Zahlungspflichten berechtigt den Auftragnehmer, seine weitere Leistungserbringung von der Befriedigung seiner Ansprüche abhängig zu machen.
- (4) Sofern Rechnungsbeträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang gezahlt werden, ist der Auftragnehmer darüber hinaus berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere eines höheren Verzugsschadens sowie für die Kosten der Inanspruchnahme juristischer Unterstützung bei der Eintreibung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (5) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungs- und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (6) Der Auftragnehmer ist für den Fall, dass der Auftraggeber mit seiner Zahlung mindestens 30 Tage in Verzug ist und gleichzeitig Zahlungen aus anderen Verträgen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, z.B. als Vorschuss geleistet wurden, die Forderungen und Zahlungen gegeneinander aufzurechnen.
- (7) Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

## 13. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers, nach Wahl des Auftragnehmers auch der Sitz des Auftraggebers.
- (3) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen durch den Auftraggeber nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers abgetreten werden.

---

### Rechtliche Informationen

ISU	IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG
Inhaber:	Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann • Stadtplaner - AK Rheinland-Pfalz Nr. 3690 • Beratender Ingenieur, Kammer der Beratenden Ingenieure Rheinland-Pfalz Nr. 1142
Kontaktdaten:	Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561 944901 • Telefax 06561 944902 • <a href="http://www.i-s-u.de">www.i-s-u.de</a>
Umsatzsteuer-ID:	DE148614761